

Liebe Sportfreundinnen, liebe Sportfreunde,

in den letzten Tagen kam es zu mehreren Änderungen bei den Infektionsschutzbestimmungen des Landes Thüringen und der Landkreise. Es ist sehr schwierig, hier den Überblick zu behalten. Deswegen hier die aktuellen Bestimmungen zusammengefasst, die den Sport betreffen. Meldet euch bei Rückfragen bitte in der Geschäftsstelle und informiert euch tagesaktuell in den öffentlichen Medien.

Ergänzung des Infektionsschutzkonzeptes des SV 1883 Schwarz a. V.

gültig für alle Abteilungen sowie das Sport- und Jugendzentrum / Fitness-Studio

Auf Grundlage der Thüringer Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus vom 24.11.2021 wird unser bestehendes Infektionsschutzkonzept vom 22.06.2020 und Ergänzungen vom 01.06.2021 und vom 13.11.2021 wie folgt erweitert:

Die Anwendung der 2G-Zugangsbeschränkungen gilt verpflichtend

1. in geschlossenen Räumen:

bei nichtöffentlichen Veranstaltungen, soweit mehr als 15 Personen teilnehmen, mit der Maßgabe, dass die Veranstaltungen mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen sind und eine Kontaktnachverfolgung nach § 3 Abs. 4 zu gewährleisten ist; die Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 50 teilnehmenden Personen

2. außerhalb geschlossener Räume für

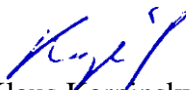
- nichtöffentliche Veranstaltungen, soweit mehr als 20 Personen teilnehmen, mit der Maßgabe, dass die Veranstaltungen mindestens zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn der zuständigen Behörde anzuzeigen sind; die Personenobergrenze liegt bei gleichzeitig 100 teilnehmenden Personen,
- Angebote des Freizeitsports, soweit nicht in der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb oder aufgrund einer Allgemeinverfügung des für diesen Bereich zuständigen Ministeriums Abweichendes geregelt ist.

Die 2G-Plus-Zugangsbeschränkung gilt in geschlossenen Räumen:

- von Fitnessstudios, Tanzschulen und jeweils ähnlichen Einrichtungen; ausgenommen sind medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation,
- bei Angeboten des Freizeitsports (Training), ausgenommen sind Kinder im Vorschulalter und Schulkinder bei Vorlage eines negativen Testergebnisses aus der Schule

In allen Fällen ist eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten.

Rudolstadt, den 25.11.2021


Klaus Karpinsky
1. Vorsitzender